

## Ein Dekolleté in der Traditionsarena

### Beschwerdeführer betrachtet Beitrag als äußerst sexistisch

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet über eine Frau, die bei einem Vorrundenspiel der Copa America auf der Tribüne das peruanische Team anfeuert. Der Artikel ist mit drei Fotos illustriert, die unter anderem Einblicke in das Dekolleté der Dame geben. In der Online-Version sind die Bilder jeweils bildschirmfüllend. Auf einem der Fotos zeigt ein Pfeil auf das Dekolleté. Ein anderes wird mit dem Satz „Wow, was für ein Moment“ kommentiert. Im Artikel enthalten ist diese Passage: „Denn: Die Dame beugte sich weit nach vorne, was für ein Anblick. (...) Und dieser Fan wurde dem altherwürdigen Maracana-Stadion in Rio de Janeiro gerecht. Schon viele wunderbare Szenen spielten sich in der Traditionsarena ab – dieses Schauspiel dürften aber in der letzten Zeit die wenigsten Fans gesehen oder erwartet haben. Und wer genau hinsieht, der kann sogar an ihrer rechten Brust erahnen, dass da was rausblitzt.“ Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen mehrere presseethische Grundsätze. In seinen Augen sei der Beitrag äußerst sexistisch. Einen journalistischen Mehrwert könne er nicht erkennen. Gerade in der heutigen Gesellschaft empfinde er es als äußerst kritisch, solche Artikel zu veröffentlichen. Die Zeitung äußert sich zu der Beschwerde nicht.

Der Beschwerdeausschuss diskutiert den Beitrag kontrovers. Zum Teil schließen sich die Mitglieder der Auffassung des Beschwerdeführers an, der Artikel sei sexistisch und schade damit dem Ansehen der Presse. Die Mehrheit im Gremium hält die Veröffentlichung für plumpes „Clickbating“ (Anpreisung, um Klicks im Netz zu generieren). Da die abgebildete Frau sich jedoch bewusst in der dargestellten Weise der Öffentlichkeit präsentiert hat, verneint sie eine sexistische Darstellung. Geschmack und Niveau sind keine presseethisch zu sanktionierenden Kategorien. Unter dem Strich hält der Presserat die Beschwerde für unbegründet.

**Aktenzeichen:**0617/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet